

Allgemeiner Teil

Regierungsrat**Beschluss
über den Bezug der Staat- und Gemeindesteuern
und die Zinssätze im Jahr 2015**

vom 23. September 2014

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 174 Absatz 1, 192 Absatz 3, 193 Absatz 2, 194 Absatz 3, 197, 202 Absatz 2 und 250 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG), die §§ 31 Absätze 2 und 3 sowie 50 Absatz 3 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer, die §§ 14 Absatz 4, 19 Absatz 3 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer und § 9a Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern, auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1. Der Jahreszinssatz für Vorauszahlungen und zu viel bezahlte Steuern (positiver Ausgleichszins) beträgt im Jahr 2015 0,3 Prozent.
2. Der Jahreszinssatz für zu niedrige oder verspätete Zahlungen aller Steuern, Gebühren und Bussen sowie für Nachzahlungen nach § 174 Absatz 1 StG (negativer Ausgleichszins) beträgt im Jahr 2015 0,3 Prozent. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.
3. Der Verzugszinssatz beträgt im Jahr 2015 5,0 Prozent. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.
4. Der Verzugszinssatz eines im Jahr 2015 angehobenen Betreibungsverfahrens gilt bis zu dessen Abschluss.
5. Bei verspäteter Ablieferung von Staatssteuern nach § 190 Absatz 1 StG im Jahr 2015 beträgt der Jahreszinssatz 2,0 Prozent. Sämtliche Steuerabrechnungen (Staat und Gemeinden) sind jeweils am 31. Dezember abzuschliessen. Die Abrechnungssaldi der Staatssteuerabrechnungen sind der Dienststelle Finanzen bis 15. Januar 2016 zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung dieser Abrechnungssaldi wird nach § 190 Absatz 1 StG ein Zins belastet. Über dessen Höhe

wird der Regierungsrat Ende 2015 entscheiden. Die Dienststelle Finanzen stellt den Gemeinden auf Jahresende die notwendigen Unterlagen zu und gibt gleichzeitig den Termin für die Ablieferung der Abrechnungen und der entsprechenden Unterlagen bekannt.

6. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsordnung in der Gemeinde Triengen-Wilihof

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Triengen-Wilihof,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Triengen-Wilihof wird der Strasse «Einmündung Sportplatz», Parzelle Nr. 102, der Vortritt in die Dorfstrasse entzogen und mit «Kein Vortritt» (Signal 3.02) signalisiert.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.